

21.04.2021

Informationsvorlage Nr.: 2021/093

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Entnahmeplan für die Versorgungsrücklage bei der Nds. Versorgungskasse (NVK)

Gremium	Sitzung am
Rat	06.05.2021 - Info -

Sachverhalt

Die Stadt Neustadt a. Rbge. wickelt die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie die beihilferechtlichen Fürsorgeleistungen über die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) ab. Diese verwaltet auch seit 1999 die Versorgungsrücklage für ihre Mitglieder als nicht rechtsfähiges Treuhandvermögen.

Die Versorgungsrücklage musste seinerzeit aufgrund gesetzlicher Vorgaben gebildet werden, um Rücklagen für sich abzeichnende Mehrbelastungen durch zusätzliche Versorgungsempfänger anzusammeln. Im Jahr 2018 begann die NVK mit dem Abschmelzen der Rücklage und bot ihren Mitgliedern in diesem Zusammenhang mehrere Modelle an. Die Stadt Neustadt a. Rbge. entschied sich damals mit der Mehrzahl der übrigen Mitglieder dafür, die Versorgungsrücklage bis zum Jahr 2027 weiter anzusparen und ab 2028 die Auszahlung über einen Zeitraum von 15 Jahren vorzunehmen.

Nunmehr hat die NVK mitgeteilt, dass aufgrund der Zinsentwicklung bei den Geldanlagen das verwaltete Depot umgebaut werden müsse und Zuführungen ab dem Jahr 2022 nicht mehr möglich seien. In der Folge müssten sich alle Städte, die sich seinerzeit für weitere Zuführungen bis zum Jahr 2027 entschieden hätten, umentscheiden.

Es stehen jetzt folgende Varianten zur Auswahl:

1. Auszahlung der Versorgungsrücklage ab 2021 bis 2033 (Auszahlung startet ab 2. Halbjahr 2021);
2. Auszahlung der Versorgungsrücklage ab 2028 bis 2043;
3. Vollständige Auszahlung der Versorgungsrücklage in 2021.

Bei der Variante Nr. 3 ist zu beachten, dass die Versorgungsrücklage Sondervermögen darstellt, welches bei Eigenverwaltung durch die Stadt in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen ist. Außerdem sind die Mittel bei Auszahlung in einer Summe sicher und mit angemessenem Ertrag von der Stadt anzulegen und die Erträge der Versorgungsrücklage zuzuführen. Die Versorgungsrücklage darf weder für Betriebsmittel der Kasse noch für innere Darlehen in Anspruch genommen und auch nicht beliehen werden (§ 11 Abs. 1 Nds. Versorgungsrücklagengesetz). Sie darf nur über die Jahre hinweg abgeschmolzen werden.

Um den damit verbundenen Aufwand nicht betreiben zu müssen und vor dem Hintergrund der derzeitigen Zinserträge bei Geldanlagen sowie der sich abzeichnenden Fehlbeträge in den nächsten Haushaltsjahren wird der Bürgermeister für die Stadt Neustadt a. Rbge. die bei Nr. 1 genannte Variante wählen. Die Entscheidungsfrist für die Stadt endet am 14.05.2021. Bis dahin muss die Stadt ihre Entscheidung der NVK schriftlich mitgeteilt haben. Ansonsten kommt automatisch die Variante Nr. 2 zum Tragen.

Der jährliche Abschmelzungsbetrag beträgt für die Stadt nach derzeitiger Einschätzung ca. 83.000 EUR.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -